

Satzung des Tennisclubs Winnenden

lt Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 15. Oktober 1961 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Winnenden e.V.“ (TCW). Der Sitz des Vereins ist Winnenden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie damit zu vereinbarende Sportarten, insbesondere die Förderung von jugendlichen Mitgliedern. Der Tennisclub Winnenden e.V. ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes und des Württembergischen Landessportbundes. Er anerkennt und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Tennisbundes und des Württembergischen Landessportbundes hinsichtlich der Einzelmitglieder.

§ 3 Einkünfte, Verbot von Ausschüttungen und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der am 01.01. eines Kalenderjahres gültige Status des Mitglieds ist für das laufende Kalenderjahr maßgeblich.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TCW unterteilt sich in wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Für das laufende Kalenderjahr gilt der zum 01.01. des Kalenderjahres gültige Status der Mitgliedschaft. Dieser Status ist dann für die Zahlung des Jahresbeitrags und für die Bestimmungen des Arbeitsdienstes maßgeblich. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht mehr am Spielbetrieb, aber am sonstigen Vereinsleben teilnehmen. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Auszubildende und Studenten werden hinsichtlich Aufnahme- und Jahresbeitrag wie Jugendmitglieder behandelt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung oder Abschluss der Ausbildung erfolgt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres automatisch die Statusänderung zum aktiven Mitglied. Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Annahme in den Verein ist auf einem Antragsformular schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme in den TCW akzeptiert der Antragsteller die Satzung des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmungen und nach den Maßgaben der Satzung, der Spielordnung und der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Benutzung der Tennisplätze ist passiven Mitgliedern grundsätzlich nicht gestattet. Mit ausdrücklicher Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden kann gegen Entrichtung von Gastgebühren an einzelnen Tagen Spielerlaubnis erteilt werden. Passive Mitglieder sind berechtigt, bei Bezahlung der Hallengebühr, in der Tennishalle zu spielen. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge

in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes über 16 Jahre alte Mitglied eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen und Ordnungen. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen zustoßen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Statusänderung

- a) Austritt
- b) Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied bzw. umgekehrt (Statusänderung)
- c) Tod
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr möglich. Im umgekehrten Fall ist der Statuswechsel jederzeit möglich. Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins bzw. gegen die Vereinssatzung,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des

Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins gelten dann hinsichtlich des Austrittstermins und der sich hieraus ergebenden Folgen die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 15 der Satzung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein. Sämtliche Erklärungen zur Änderung oder Beendigung der Mitgliedschaft sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des TCW einzureichen.

§ 10 Beiträge und Umlagen

Die Aufnahmebeiträge, die Jahresbeiträge und Umlagen für die in § 5 deklarierten Arten der Mitgliedschaft sowie die Ausführungsbestimmungen für den Arbeitsdienst werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dienen der Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten des Vereins unabhängigen, Aufwendungen. Jahresbeiträge für die Hallensaison, das Sommer- und Wintertraining der Jugendmitglieder, sowie Beiträge für Gastspieler beschließt der Vorstand. Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) Aufnahmebeiträge innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Aufnahme bzw. laut Aufnahmebestätigung
- b) Jahresbeiträge für die laufende Sommersaison nach der jährlichen Mitgliederversammlung, spätestens bis 30.04. des Kalenderjahres
- c) Jahresbeiträge für die Wintersaison in der Halle innerhalb von zwei Wochen nach Saisonbeginn bzw. bei Einzelstunden nach Rechnungserhalt.
- d) Jahresbeiträge für das Sommer- bzw. Wintertraining zu jeweiligem Saisonbeginn
- e) finanzielle Abgeltung des Arbeitsdienstes nach Ende der Sommersaison bzw. unmittelbar nach Beendigung der angesetzten Arbeitsdienste
- f) Umlagen gemäß Beschlussfassung in der über die Umlagenerhebung beschließenden Mitgliederversammlung

Der Verein kann ferner Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge, Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge und Umlagen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 15. April statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstands
- b) Bericht des Vorstandsmitglieds Finanzen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies die Satzung fordert
- e) Festsetzung der Aufnahmebeiträge, der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen
- f) Genehmigung des Etats für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge aus Mitgliederkreisen

Tagesordnungspunkte mit über das Übliche hinausgehenden finanziellen Folgen sind bei der Einberufung besonders hervorzuheben. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In jedem Jahr wird eine Hälfte der Vorstandsämter neu gewählt, so dass nie alle Ämter gleichzeitig zur Wahl stehen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nach der Wahl des 1. Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung übergibt. Darauf erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode gewählt werden. Bis zur Wahl des Nachfolgers wird das Amt von einem der verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch verwaltet. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Beigeordneten des Vorstands für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Beigeordneter innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode gewählt werden. Bis zur Wahl des Nachfolgers wird das Amt vom zuständigen Ressort-

vorstand alleine ausgeübt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus auch jährlich einen Buchprüfer für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Buchprüfers wird dessen Nachfolger von der Mitgliederversammlung zunächst für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode gewählt. Die Buchprüfung wird von zwei gewählten Buchprüfern vorgenommen. Die beiden Buchprüfer haben vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassenswart und Vorstand haben alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, sind in der Mitgliederversammlung nur zu behandeln, wenn und soweit sie in sachlichem Zusammenhang mit ordnungsgemäßen Anträgen und Tagesordnungspunkten stehen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Absicht der Satzungsänderung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung unter eingehender Darlegung der zu ändernden Bestimmungen bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, dies beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu erfolgen. Von allen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern des Vereins:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstand für das Ressort Finanzen
- d) dem Vorstand für das Ressort Technik
- e) dem Vorstand für das Ressort Sport-Aktive
- f) dem Vorstand für das Ressort Sport-Jugend

- g) dem Vorstand für das Ressort Hallenbereich
- h) dem Vorstand für das Ressort Kommunikation

Wahl, Wahlperiode und Wahlmodus sind in § 12 geregelt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die 2. Vorsitzenden. Jeder der Genannten vertritt den TCW allein. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung in seiner Gesamtheit. Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 12 vorbehalten sind.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen dies beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand kann die Erledigung laufender Angelegenheiten auch Aufträge den Beigeordneten übertragen. Darüber hinaus kann der 1. und oder 2. Vorsitzende für bestimmte Aufgaben Vereinsmitglieder in Ausschüsse zu seiner Unterstützung berufen.

§ 14 Beigeordnete

Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit von Beigeordneten unterstützt. Die Beigeordneten sind die Stellvertreter im jeweiligen Aufgabengebiet des für das entsprechende Ressort zuständigen Vorstands, die sich ständig austauschen. Sie vertreten den Ressortvorstand und haben Stimmrecht. Der Vorstand legt die Anzahl und die Zuordnung zu den Vorstandsressorts fest. Wahl, Wahlperiode und Wahlmodus sind in § 12 geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die dabei keine sonstigen Beschlüsse fasst. Für die Beschlussfassung sind erforderlich:

- a) die schriftliche Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat

- b) die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu berechnen sind
- c) eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestellen. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Winnenden oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2020 beschlossen; demzufolge verliert die bisherige Satzung aus dem Jahr 2009 ihre Gültigkeit.